

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
36. Jahrgang, Nr. 1, 19.01.2015**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaft und
Financial Management
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Januar 2015

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaft und
Financial Management
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Vom 14. Januar 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	5
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	6
III. Besondere Studieninhalte	6
§ 17 Schlüsselqualifikationen	6
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	6

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	6
§ 19 Ziel und Form	6
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	7
§ 21 Durchführung von Prüfungen	7
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten]	7
§ 23 Projektbezogene Arbeiten.....	7
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	7
§ 25 Hausarbeiten und Referate	7
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	8
V. Thesis und Kolloquium	8
§ 27 Thesis.....	8
§ 28 Zulassung zur Thesis	8
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	9
§ 30 Abgabe der Thesis.....	9
§ 31 Kolloquium	9
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	9
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	10
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung.....	10
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	10
§ 35 Zusatzmodule	10
§ 36 Masterurkunde.....	10
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	11
Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft – Stream General Management	12
Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft – Stream International Management.....	13
Anlage 3: Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management – Stream Risk and Insurance.....	14
Anlage 4: Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management – Stream Finance	15
Anlage 5: Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management – Stream Accounting & Controlling..	16

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaft“ und „Financial Management“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft und Financial Management. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund im Masterstudiengang Betriebswirtschaft den Grad „Master of Arts“ (M.A.) und im Masterstudiengang Financial Management den Grad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 2.700 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 46 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (3) Die Module der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft und Financial Management einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 bis 5** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version der Modulhandbücher der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft zu entnehmen.
- (4) Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft besteht aus den Streams „General Management“ und „International Management“. Der Masterstudiengang Financial Management besteht aus den Streams „Risk and Insurance“, „Finance“ und „Accounting & Controlling“. Die Studierenden geben zu Beginn des Studiums einen der Streams an. Spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich für einen der Streams.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften oder eines Studiengangs, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem dieser Studiengänge aufweist, an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5).
Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 mindestens 7 Semester oder 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und Professorinnen und Professoren in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaft und Financial Management gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sind.
- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 lediglich 6 Semester oder 180 Leistungspunkte nach dem ECTS können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die noch fehlenden 30 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums mit einer Dauer von 20 Wochen bzw. mindestens 750 Stunden (kann in maximal zwei Teil-Praktika durchgeführt werden) gemäß der Ordnung über das Praktikum für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaft und Financial Management des Fachbereichs Wirtschaft erbringen.
Sofern das Praktikum nicht bzw. nicht vollständig bereits bei der Einschreibung nachgewiesen wird, können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei Vorliegen der übrigen Zugangsvoraussetzungen mit der Maßgabe zugelassen werden, dass das Praktikum im Umfang von 30 Leistungspunkten spätestens bei der Anmeldung zur Thesis nachgewiesen wird.
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6**Studienbeginn, Regelstudienzeit**

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaft und Financial Management kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester.

§ 7**Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft und Financial Management des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem;
 2. deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 4. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10**Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13
Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14
Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15
Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16
Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 17
Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 18
Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19
Ziel und Form
[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 bis 5** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20
Zulassung zu Modulprüfungen
[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul oder Teilmodul in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management unternommen hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management oder die Masterprüfung in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21
Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22
Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23
Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24
Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25
Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 **Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 27

Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28

Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen des jeweiligen Streams (vgl. § 3 Absatz 4) gemäß **Anlage 1 bis 5** bis auf das Modul „Fallstudie (Case Studies)“ bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem jeweiligen Masterstudiengang Betriebswirtschaft bzw. Financial Management in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 20 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.

§ 32**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75% und des Kolloquiums bei 25%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33

Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zum Stream, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium	25 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen	75 %
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35

Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36

Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft die Verleihung des Master-Grades „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) und für den Masterstudiengang Financial Management die Verleihung des Master-Grades „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 14.01.2015 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 13.01.2015.

Dortmund, den 14. Januar 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft – Stream General Management

Anlage 1

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)					
							1		2		3	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1		Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	Pf	4	6	4	6				
2		Strategic Management Toolbox	Sv	Pf	4	6	4	6				
3		Managing Diversity in Global Markets	Sv	Pf	4	6	4	6				
4		Elective A		WPF	4	6	4	6				
5		Elective B		WPF	4	6	4	6				
6		Marktorientiertes Innovationsmanagement	Sv	Pf	4	6			4	6		
7		Corporate Governance	Sv	Pf	4	6			4	6		
8		Business Intelligence	Sv	Pf	4	6			4	6		
9		Elective C		WPF	4	6			4	6		
10		Elective D		WPF	4	6			4	6		
11		Fallstudie (Case Studies)	S	Pf	6	9					6	9
12		Thesis und Kolloquium		Pf		21						21
		Summe				90	20	30	20	30	6	30

Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 5 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Advanced Accounting	Sv	WPF	4	6
	Quantitative Methoden	Sv	WPF	4	6
	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPF	4	6
	Finanzmanagement	Sv	WPF	4	6
	Kostenmanagement	Sv	WPF	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 3 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Mastering Diversity in Global Markets	Sv	WPF	4	6
	Managing Global Business Projects	Sv	WPF	4	6
	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	WPF	4	6

Studienverlaufsplan M.A. Betriebswirtschaft – Stream International Management

Anlage 2

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)					
							1		2		3	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1		Cross-Cultural Management	Sv	Pf	4	6	4	6				
2		Strategic Management Toolbox	Sv	Pf	4	6	4	6				
3		Managing Diversity in Global Markets	Sv	Pf	4	6	4	6				
4		Elective A		WPf	4	6	4	6				
5		Elective B		WPf	4	6	4	6				
6		Mastering Diversity in Global Markets	Sv	Pf	4	6			4	6		
7		Controlling Global Business Operations	Sv	Pf	4	6			4	6		
8		Managing Global Business Projects	Sv	Pf	4	6			4	6		
9		Elective C		WPf	4	6			4	6		
10		Elective D		WPf	4	6			4	6		
11		Case Studies	S	Pf	6	9					6	9
12		Thesis und Kolloquium		Pf		21						21
		Summe				90	20	30	20	30	6	30

Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 4 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPf	4	6
	Communication & Conflict Management	Sv	WPf	4	6
	Information, Knowledge, Creativity	Sv	WPf	4	6
	Social Competencies - Safety, Health and the Environment	Sv	WPf	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 5 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Marktorientiertes Innovationsmanagement	Sv	WPf	4	6
	Business Intelligence	Sv	WPf	4	6
	Project Planning & Risk Management	Sv	WPf	4	6
	Establish Teams and Organizations	Sv	WPf	4	6
	Quality Management and Standards	Sv	WPf	4	6

Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management – Stream Risk and Insurance

Anlage 3

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)					
							1		2		3	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1		Insurance & Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6	4	6				
2		Portfolio Management	Sv	Pf	4	6	4	6				
3		Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6	4	6				
4		Elective A		WPF	4	6	4	6				
5		Elective B		WPF	4	6	4	6				
6		Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	Pf	4	6			4	6		
7		Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6			4	6		
8		Risk Modelling Workshop	Sv	Pf	4	6			4	6		
9		Elective C		WPF	4	6			4	6		
10		Elective D		WPF	4	6			4	6		
11		Fallstudie (Case Studies)	S	Pf	6	9					6	9
12		Thesis und Kolloquium		Pf		21						21
		Summe				90	20	30	20	30	6	30

Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 4 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPF	4	6
	Strategic Management Toolbox	Sv	WPF	4	6
	Quantitative Methoden	Sv	WPF	4	6
	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPF	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 6 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Optionen, Futures & andere Derivate	Sv	WPF	4	6
	Computational Finance	Sv	WPF	4	6
	International Finance & Treasury Management	Sv	WPF	4	6
	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	WPF	4	6
	Besondere Probleme der nationalen & internationalen Rechnungslegung	Sv	WPF	4	6
	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	WPF	4	6

Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management – Stream Finance

Anlage 4

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)					
							1		2		3	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1		Insurance & Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6	4	6				
2		Portfolio Management	Sv	Pf	4	6	4	6				
3		Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6	4	6				
4		Elective A		WPf	4	6	4	6				
5		Elective B		WPf	4	6	4	6				
6		Optionen, Futures & andere Derivate	Sv	Pf	4	6			4	6		
7		Computational Finance	Sv	Pf	4	6			4	6		
8		International Finance & Treasury Management	Sv	Pf	4	6			4	6		
9		Elective C		WPf	4	6			4	6		
10		Elective D		WPf	4	6			4	6		
11		Fallstudie (Case Studies)	S	Pf	6	9					6	9
12		Thesis und Kolloquium		Pf		21						21
		Summe				90	20	30	20	30	6	30

Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 4 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPf	4	6
	Strategic Management Toolbox	Sv	WPf	4	6
	Quantitative Methoden	Sv	WPf	4	6
	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPf	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 6 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	WPf	4	6
	Corporate Risk Management	Sv	WPf	4	6
	Risk Modelling Workshop	Sv	WPf	4	6
	Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	WPf	4	6
	Besondere Probleme der nationalen & internationalen Rechnungslegung	Sv	WPf	4	6
	Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	WPf	4	6

Studienverlaufsplan M.Sc. Financial Management – Stream Accounting & Controlling Anlage 5

Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS/ECTS)					
							1		2		3	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
1		Insurance & Corporate Risk Management	Sv	Pf	4	6	4	6				
2		Portfolio Management	Sv	Pf	4	6	4	6				
3		Advanced Accounting	Sv	Pf	4	6	4	6				
4		Elective A		WPF	4	6	4	6				
5		Elective B		WPF	4	6	4	6				
6		Business Intelligence-gestütztes Controlling	Sv	Pf	4	6			4	6		
7		Besondere Probleme der nationalen & internationalen Rechnungslegung	Sv	Pf	4	6			4	6		
8		Steuersysteme und Steuern im betrieblichen Entscheidungsprozess	Sv	Pf	4	6			4	6		
9		Elective C		WPF	4	6			4	6		
10		Elective D		WPF	4	6			4	6		
11		Fallstudie (Case Studies)	S	Pf	6	9					6	9
12		Thesis und Kolloquium		Pf		21						21
		Summe				90	20	30	20	30	6	30

Electives 1. Semester

Wahl von 2 aus 4 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Wertorientierte Unternehmensführung	Sv	WPF	4	6
	Strategic Management Toolbox	Sv	WPF	4	6
	Quantitative Methoden	Sv	WPF	4	6
	Global Markets & Economy/ Intern. Macro & Finance	Sv	WPF	4	6

Electives 2. Semester

Wahl von 2 aus 6 Modulen

Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Form	Art	SWS	ECTS
	Quantitative Instruments in Insurance & Risk Management	Sv	WPF	4	6
	Corporate Risk Management	Sv	WPF	4	6
	Risk Modelling Workshop	Sv	WPF	4	6
	Optionen, Futures & andere Derivate	Sv	WPF	4	6
	Computational Finance	Sv	WPF	4	6
	International Finance & Treasury Management	Sv	WPF	4	6